

## MIT RECHT

## DANKE FÜR DIE INFORMATION

**Presserechtliche Informationsschreiben sind keine geheimen Botschaften. Die Presse darf daraus zitieren, auch wenn es den Zitierten nicht gefällt, sagt Medienrechtsanwalt Michael Schmuck**

Für viele Redaktionen sind sie ein Ärgernis: die presserechtlichen Informationsschreiben, die manche Kanzleien als Warnung schicken, wenn Redaktionen über ihre wichtigen und zahlungskräftigen Mandanten berichten wollen. Schon im Recherchestadium soll der Bericht erstickt werden: „Wenn Sie was schreiben, klagen wir!“

Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* wollte sich solcher böser Briefe grundsätzlich erwehren und gerichtlich durchsetzen, dass Kanzleien sie erst gar nicht schicken dürfen, weil sie unerwünscht und störend sind. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat schließlich entschieden, dass solche Schreiben prinzipiell zulässig sind – aber nur dann, wenn sie rechtlich hilfreiche Hinweise enthalten und nicht nur allgemeine, substanzlose Warnungen oder Drohungen.<sup>1</sup> Substanzlos aber war es in dem BGH-Fall: „Weder wird klar, welche unrichtigen Behauptungen konkret aufgestellt worden sein sollen, noch welche Fotos aus welchen Gründen in rechtswidriger Weise veröffentlicht worden sein sollen. Die Darstellung ist so allgemein gehalten, dass sie der Klägerin [d. Red.: FAZ] eine Prüfung und Beurteilung des Sachverhalts nicht ermöglicht.“

### Aus bösen Briefen zitieren

Ertragen müssen Redaktionen die bösen Briefe also, aber quasi im Gegenzug dürfen sie daraus Böses zitieren. Das haben Gerichte schon seit langem meist als zulässig angesehen, allen voran das Kammergericht Berlin: Es gebe kein generelles Verbot, aus Anwaltsschreiben zu zitieren.<sup>2</sup> Auch das Bundesverfassungsgericht hat das so gesehen: Gerichte dürften



**Ertragen müssen Redaktionen die bösen Briefe also, aber quasi im Gegenzug dürfen sie daraus Böses zitieren.**

1) BGH, Urteil vom 15. Januar 2019, Az. VI ZR 506/17

2) KG Berlin, Urteil vom 12. Januar 2007, Az. 9 U 102/06

3) BVerfG, Beschluss vom 18. Februar 2010, Az. 1 BvR 2477/08

4) BGH, Urteil vom 26. November 2019, Az. VI ZR 12/19

5) OLG Köln, Urteil vom 13. Dezember 2018, Az. 15 U 53/18

nicht so einfach entscheiden, dass ein Zitat aus einem Anwaltsschriftsatz nicht veröffentlichungswürdig sei.<sup>3</sup>

„Nicht zur Veröffentlichung bestimmt!“, haben daraufhin die Kanzleien im Brief proklamiert. „Egal!“, hat der BGH dazu erst jüngst gesagt (natürlich sinngemäß). Aus den Informationsschreiben darf trotzdem zitiert werden.<sup>4</sup> Es ging dabei um einen Bericht des *Spiegels* über Steuertricks von Cristiano Ronaldo und Mesut Özil, also zahlungskräftigen Mandanten. Der *Spiegel* zitierte darin aus einem solchen bösen Brief. Der schwierige Kampf der Medien um die Äußerungsfreiheit, so der BGH, dürfe der Öffentlichkeit vor Augen geführt werden: „In dem Artikel thematisiert sie [d. Red.: *Spiegel*] die Frage, ob sie ihrer Rolle als ‚Wachhund der Öffentlichkeit‘ vor dem Hintergrund der Rechtsprechung der Pressekammern der Landgerichte H und B [d. Red.: Hamburg, Berlin] und im Hinblick auf die Tätigkeit von Medienanwälten wie dem Kläger ausreichend nachkommen kann. In diesem Zusammenhang verwendet die Beklagte das Zitat aus dem klägerischen Schreiben als plastischen Beleg dafür, wie eine solche Auseinandersetzung geführt wird.“ Wer Briefe an die Medien schickt, muss ohnehin damit rechnen, dass die Medien sie publizieren. Das gilt selbstverständlich auch für Anwälte und Anwältinnen, vor allem für streitbare Medienanwälte. Das OLG Köln hat das in feinstem Juristendeutsch so beschrieben:<sup>5</sup> „Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass ein Anwalt bei einer Äußerung gegenüber einem Presseorgan in höherem Maße damit rechnen muss, seine Stellungnahme – in welcher Form auch immer – in einer späteren Berichterstattung wiederzufinden.“ Motto: Wer austeilt, muss auch einstecken.

→ **Michael Schmuck** ist Journalist, Rechtsanwalt, Autor und Dozent in Berlin. Gerade ist die Neuaufgabe seines Buches *Presserecht – kurz und bündig* erschienen.